23 K 17/23

Amtsgericht Bonn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 28.04.2025, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Bonn, Blatt 20723,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Bonn, Flur 66, Flurstück 303, Gebäude- und Freifläche, Heerstrasse 147, Größe: 342 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um ein mit einem dreigeschossigen Mehrfamilienhaus mit eingeschossigem Anbau bebauten Grundstück am Rande der Bonner Altstadt (Baujahr 1895). Das voll unterkellerte Gebäude weist insgesamt eine Wohnfläche von rund 200 m² auf. Zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung waren fünf Wohnungen im Gebäude vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.03.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

500.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten

anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.